

# **Ordnung für die Nutzung der Kegelhalle der Werner-Seelenbinder-Sportstätte (Kegelhallenordnung)**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für die Kegelhalle der Stadt Hermsdorf in Verbindung mit der Benutzungsordnung für die Werner-Seelenbinder-Sportstätten und der jeweils gültigen Gebührenordnung. Entsprechende Nutzungsvereinbarungen sind mit der Stadt Hermsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, abzuschließen.

## **§ 2**

### **Benutzungsrecht**

- (1) Die Kegelhalle gehört der Stadt Hermsdorf. Sie dient vornehmlich dem Vereinssport, steht aber auch dem Schul- und Freizeitsport und für Veranstaltungen mit regionalem und überregionalem Charakter zur Verfügung.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätte und Kegelhalle mit seinen Nebenräumen besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Kegelhalle oder einen seiner Nebenräume richten sich nach bürgerlichem Recht.
- (4) Die Kegelhalle und dazugehörigen Nebenräume dürfen nur innerhalb der festgelegten oder vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten und für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Vertrag kann durch die Stadt Hermsdorf nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer gegen diese Kegelhallenordnung oder die Nutzungsvereinbarung verstößt.

## **§ 3**

### **Aufenthalt**

- (1) In der Kegelhalle dürfen sich Personen aufhalten, die laut Belegungsplan oder Nutzungsvereinbarung eine Aufenthaltsberechtigung besitzen. Zuschauer dürfen sich während der Trainings- und Wettkampfzeiten im Aufenthaltsbereich außerhalb der Wettkampffläche aufhalten.
- (2) Für den Aufenthalt in der Kegelhalle an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt Hermsdorf im Einvernehmen mit den Kegelhallennutzern getroffene Anordnungen.
- (3) Personen mit einem gültigen bundesweiten Sportanlagenverbot, welches durch einen Verband des Deutschen Olympischen Sport Bundes (DOSB) ausgesprochen wurde, haben keinerlei Zutritt zu Sportveranstaltungen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich im Interesse des Hausrechtsinhabers verfolgt.
- (4) Sportgruppen von Vereinen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters und Schulklassen in Anwesenheit eines Sportlehrers 15 min. vor Unterrichtsbeginn die Kegelhalle betreten.
- (5) Freizeitgruppen mit einer gültigen Nutzungsvereinbarung müssen einen Vertreter benennen, der Gesprächspartner für den Vermieter Stadt Hermsdorf ist.

## **§ 4**

### **Eingangskontrolle**

- (1) Bei Wettkämpfen oder vertraglich vereinbarten Veranstaltungen hat der Verein, die Mannschaft oder der Vertragspartner die Eingangskontrolle selbst zu organisieren.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – darauf zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Kegelhalle zu hindern.

## **§ 5**

### **Verhalten in der Kegelhalle**

- (1) Innerhalb der Kegelhalle und seiner Nebenräume hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Beauftragten der Stadt Folge zu leisten.
- (3) Alle Ein- und Ausgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
- (4) Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung sind die Kegelhalle und die benutzten Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- (5) Die Sportflächen der Kegelhalle dürfen die Nutzer nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter oder des Veranstalters nutzen. Diese sind für die Einhaltung der Kegelhallenordnung und für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich. Die vor oder während der Nutzungszeit festgestellten Mängel sind der Stadt Hermsdorf oder dem anwesenden Personal umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Für selbstmitgebrachte Kegelkugeln ist der Nutzer selbst verantwortlich.
- (6) Die Sportfläche der Halle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Sportschuhe müssen abriebfeste, möglichst helle Sohlen haben und sauber sein. Die Sportschuhe dürfen auf dem Sportboden keine Spuren hinterlassen. Das Personal ist befugt, die Beschaffenheit der Sportschuhe zu kontrollieren und wenn nötig ein Verbot für das Betreten der Sportfläche mit dem beanstandeten Schuhwerk auszusprechen.
- (7) Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen bzw. zugewiesenen Garderoberräume zu benutzen. Der Zutritt hierzu ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen und gegebenenfalls den Betreuern gestattet. Die Umkleieräume können durch die Verantwortlichen verschlossen werden. Die Stadt übernimmt für die Kleidung und Gegenstände in den Gardarobenräumen keine Haftung.
- (8) Das Rauchen in der Kegelhalle und allen seinen Nebenräumen ist untersagt.
- (9) Speisen und alkoholische Getränke dürfen nur auf der Aufenthaltsfläche eingenommen werden.

## **§ 6**

### **Verbote**

- (1) Neben den Bestimmungen in der Allgemeinen Benutzerordnung für die Werner-Seelenbinder-Sportstätten ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Mitbringen und Verzehren von alkoholfreien und alkoholischen Getränken und Speisen zu den Wettkämpfen, Trainingszeiten und der Freizeitnutzung, dazu werden in der Nutzungsvereinbarung entsprechende Regelungen getroffen,
- b) Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer und Besucher zugelassen sind. So ist es auch untersagt, nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Einrichtungen, insbesondere Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, z.B. die Sportfläche und die Funktionsräume zu betreten,
- d) in den Ein- und Ausgängen zu stehen oder zu sitzen bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
- e) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Gassprühdosens oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen auch Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichen, splitterndem oder besonders harten Material hergestellt sind mit sich zu führen,
- f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer mitzubringen,
- g) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- h) Fahnen- bzw. Transparentstangen über 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mit sich zu führen,
- i) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- j) Tiere mitzuführen
- k) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Zuschauerbereiche zu werfen bzw. zu schütten,
- l) offenes Feuer anzulegen
- m) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- n) Fluor-Chlor-Kohlenstoffhaltige (FCKW) oder gleichartige Gasdruckfanfaren mitzuführen
- o) Laser-Pointer mitzuführen
- p) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Kegelhalle in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen
- q) ohne der Erlaubnis des Eigentümers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen.

2) Verboten ist den Besuchern der Kegelhalle darüber hinaus:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, nationalsozialistisches o.ä. Propagandamaterial mitzubringen, rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialien, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen und Marken, die rassistische, fremdenfeindliche, extremistische und/oder nationalsozialistische Gruppierungen oder Vereinigungen fördern und/oder unterstützen.
- b) Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben,
- c) das Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufnähern u.ä. mit den Inhalten nach Buchstaben a) und b).

Sollte die Stadt Hermsdorf aufgrund von Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Kegelhallenordnung durch Sportfachverbände oder übergeordnete Organe auf Schadenersatz

und/oder auf Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig.

## **§ 7**

### **Einrichtungen und Geräte**

(1) Geräte und alle Einrichtungen der Kegelhalle und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Alle Übungen und Geräteverwendungen, die Beschädigungen verursachen können, haben zu unterbleiben.

Geräte sind nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzubringen.

(2) Die leihweise Entnahme von Geräten und die Verwendung auf Außenanlagen bedarf der Zustimmung der Stadt Hermsdorf oder der sie vertretenden Mitarbeiter.

(3) Die Sportlehrer sowie Übungsleiter haben die Sicherheit der Geräte laufend zu überwachen, insbesondere vor Sportunterrichts- bzw. Trainingsbeginn. Dies gilt auch für den Spielbetrieb. Werden Mängel festgestellt, sind diese dem verantwortlichen Personal sofort zu melden und in das Reparaturbuch einzutragen.

(4) Für das Freizeitkegeln werden die Bahnen über die Münzautomaten freigeschalten. Sonderregelungen werden in der Nutzungsvereinbarung getroffen.

(5) Die Benutzung der Duschräume erfolgt nur mit Duschräumen. Diese werden gegen Bezahlung bzw. durch Vereinsabrechnung bei Gastmannschaften ausgegeben.

(6) Die KÜcheneinrichtung ist Eigentum der Abteilung Kegeln des SV Hermsdorf e. V.. Für die Nutzung ist mit dem Eigentümer eine separate Vereinbarung abzuschließen.

(7) Fundsachen sind beim Vertreter der Nutzungsvereinbarung oder dem Personal der Stadt abzugeben.

## **§ 8**

### **Haftung**

(1) Das Betreten und Benutzen der Kegelhalle erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt Hermsdorf nicht.

(2) Unfälle und Schäden sind der Stadt bzw. der Verwaltung der Stadt (VG) unverzüglich zu melden.

## **§ 9**

### **Zuwiderhandlungen**

(1) Personen, die gegen die Vorschriften der Kegelhallenordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus der Kegelhalle verwiesen und mit einem Hallenverbot belegt werden.

(2) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

(3) Verstöße von Schülern, Trainingsgruppen und Mannschaften gegen diese Kegelhallenordnung sowie sonstige bedeutsame Vorkommnisse infolge der Nutzung werden durch die Verantwortlichen der Stadt untersucht und geahndet. Das verantwortliche Personal hat die Vorkommnisse unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.

**§ 10**  
**Hausrecht/Aufsicht**

(1) Das Hausrecht hat die Stadt Hermsdorf, der Bürgermeister, vertreten durch die Mitarbeiter der Sportanlagen.

(2) Das beauftragte Personal ist befugt, gegenüber allen Benutzern Anordnungen zu treffen sowie Weisungen zu erteilen, die dem Schutz des Objektes dienen und für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit erforderlich sind.

(3) Bei Sportveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter übt die Stadt Hermsdorf das Hausrecht aus. Es kann auch auf den Veranstalter übertragen werden.

Hermsdorf, den 10.11.2008

Pillau  
Bürgermeister

-Siegel-